
BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM
- Ortenaukreis -

Dienstanweisung über den

**Kostenersatz bei Inanspruchnahme
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meißenheim**

vom 15. Juni 2000

§ 1 Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr verlangt die Gemeinde Meißenheim Ersatz der ihr entstandenen Kosten, soweit die Leistungen nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes nicht unentgeltlich sind. Falls es sich um Einsätze nach § 36 Abs. 2 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg handelt, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Ersatz der Kosten wird **insbesondere** verlangt für
 - a) Leistungen, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist;
 - b) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden sind;
 - c) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der "Gefahrgutverordnung Straße" in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden sind;
 - d) die Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen, soweit sie nicht in den Fällen des § 2 Buchstabe a) bis c) erforderlich ist;
 - e) den Feuersicherheitsdienst in Versammlungen oder sonstigen Veranstaltungen,
 - f) die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr;
 - g) Fehllalarme
 - h) Sturm- oder Wasserschäden
 - i) Ölunfälle, bzw. Einsätze zur Beseitigung von Ölspuren
 - j) Einsätze aufgrund von Verkehrsunfällen
 - k) Maßnahmen zur Brandverhütung
- (3) Die Ersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Ausnahmen

Der Ersatz von Kosten wird **nicht** verlangt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes bei

- a) Bränden und öffentlichen Notständen,
- b) Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohenden Notlage,

soweit nicht eine Kostenersatzpflicht nach § 1 besteht.

§ 3 Ersatzpflichtige

Ersatzpflichtige sind

- a) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. a) die Verursacher,
- b) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. b) die Fahrzeughalter,
- c) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. c) die Unternehmer,
- d) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. e) die Veranstalter,
- e) die Personen, deren Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht haben,
- f) die Eigentümer der Sachen, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht haben, oder die Personen, welche die tatsächliche Gewalt über solche Sachen ausüben,
- g) die Personen, in deren Interesse die Leistungen erbracht wurden,
- h) bei unbefugter Alarmierung die Verursacher oder diejenigen, die zur Aufsicht über die Person, welche die Feuerwehr alarmiert hat, verpflichtet sind.

§ 4 Maßstab und Höhe der Kosten

(1) Die Kosten richten sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt. Beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten können die Kosten pauschal oder als Grund-, Betriebs- und Fahrtkosten berechnet werden.

(2) Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus

- 1.1. den Kosten je Feuerwehrangehörigem und je Stunde für die Dauer des Einsatzes,
- 1.2. den Kosten für eine Stunde Einsatz je Feuerwehrangehörigem für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung, die Neubestückung des Fahrzeugs und die Rückkehr zum Arbeitsplatz bzw. zur Wohnung, soweit hierfür Kosten entstanden sind,
- 1.3. Den Kosten für eine Stunde Einsatz für angetretene, aber nicht ausgerückte Feuerwehrangehörige;

Sowie weiterhin

2. den Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge,
3. den Kosten für die verbrauchten Materialien und den notwendigen technischen Hilfsmitteln sowie der Entsorgung.

(3) Bei Stundensätzen zählt die erste angefangene Stunde als volle Stunde, die weiteren Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde. Mit dieser Rundungsregelung ist die Anfahrtszeit zum Feuerwehrgerätehaus abgegolten. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.

(4) Die Kostensätze ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.

(5) Soweit Materialien erforderlich sind, wird bei Kostenanforderungen gemäß § 36 FwG der tatsächliche Aufwand berechnet.

(6) Soweit nach dem Kostenverzeichnis für einzelne Leistungen keine Kosten bestimmt sind und keine Kostenfreiheit vorgesehen ist, bemessen sich die Kosten nach der Art und dem Umfang der Leistungen in Angleichung an vergleichbare Kostentatbestände.

§ 5 Kostenersatz bei Überlandhilfe

Für den Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Meißenheim durch die Leistung von sonstiger Überlandhilfe entstehen, gelten die in § 4 getroffenen Regelungen entsprechend.

§ 6 Kostenersatz bei sonstiger Amtshilfe für Landesbehörden

Für den Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Meißenheim durch die Leistung von sonstiger Amtshilfe für Landesbehörden entstehen, werden nur die unmittelbar anfallenden Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie der Materialaufwand berechnet.

§ 7 Entstehung des Kostenersatzanspruchs

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 8 Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes soweit gesetzlich keine Sonderregelung besteht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt sofort in Kraft.

Meißenheim, den 15. Juni 2000

R e i t h
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Dienstanweisung

gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 14.06.2000

Verzeichnis der Kostensätze

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr werden folgende Kostensätze erhoben:

1. Personalaufwand:

je Feuerwehrangehörigem und Stunde 30,-- DM für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige,

2. Fahrzeugeinsatz:

je Fahrzeug einschließlich Bestückung; Geräte ohne Betriebskosten sind in Grundkosten des Fahrzeuges enthalten.

	Bezeichnung	Betriebskosten je Std.
1	LF 8 - 6	130,00 DM
2	LF 8	80,00 DM
3	MTW, Klein LKW	100,00 DM

II. Jeweils eine Fertigung erhalten

1. Bürgermeister Reith
2. Kommandant Hj. Wohlschlegel
3. Abteilungskommandant Hj. Schläger
4. Abteilungskommandant Werner Velz
5. Stellv. Abteilungskommandant M. Heimbürger

III. z d A

BÜRGERMEISTERAMT MEISSENHEIM
ORTENAUKREIS

**Dienstanweisung über den Kostenersatz bei
Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Meißenheim**

Durch Beschluss vom 03.07.01 hat der Gemeinderat die durch den Gemeinderat am 15.06.00 gefasste Anlage zu § 4 der Dienstanweisung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Meißenheim wie folgt geändert:

Artikel 1: Änderung folgender Regelungen:

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr werden folgende Kostensätze erhoben:

1. Personalaufwand:
je Feuerwehrangehörigem und Stunde 16,-- Euro für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige,
2. Fahrzeugeinsatz:

je Fahrzeug einschließlich Bestückung;
Geräte ohne Betriebskosten sind in Grundkosten des Fahrzeuges enthalten.

LF 8 - 6	70,00 Euro
LF 8	40,00 Euro
MTW, Klein LKW	50,00 Euro

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Für Kostenersatz, der bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten ist, gelten für die Bemessung des Entgelts die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Kostenersatzes gegolten haben.

Meißenheim, 4. Juli 2001

Reith
Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Meißenheim, den 4. Juli 2001

Reith
Bürgermeister

Bekanntgemacht durch Aufnahme im Amtsblatt der Gemeinde Meißenheim Nr. 28 vom 13.07.01

Jeweils eine Fertigung erhalten:

- a. Bürgermeister Reith
- b. RAL Maurer
- c. Ortsvorsteher Vogel
- d. z d A

Ausgefertigt: Meißenheim, den 4. Juli 2001

Reith
Bürgermeister